

Information zur Nutzung des Logos des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Verein)

Mit der Bestätigung Ihrer Präqualifikation ist Ihr Unternehmen berechtigt, das PQ-Logo als Qualitätszeichen im Zusammenhang mit Ihrem Firmennamen auf z.B. Briefen, Werbeschriften und auf Ihrer Homepage zu führen. Dabei ist zu bedenken, dass das PQ-Logo beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nr. 30 2016 007 673 als Kollektivmarke eingetragen ist und die Verwendung des PQ-Logos daher die Beachtung der Markensatzung erfordert. Die Markensatzung steht zum Download auf der Homepage des PQ-Vereins zur Verfügung. Für Ihr Unternehmen ist gemäß Markensatzung Folgendes zu beachten:

- Voraussetzung für die Nutzung der eingetragenen Kollektivmarke durch die präqualifizierten Unternehmen ist die Eintragung der jeweiligen Unternehmen in die vom Verein geführte elektronische bundesweit einheitliche Liste aller präqualifizierten Bauunternehmen.
- Mit Streichung der Präqualifikation erlischt auch das Recht zur Nutzung der Kollektivmarke.
- Die Kollektivmarke dient der Verwendung auf Briefbögen, sonstigen Geschäftspapieren und Drucksachen, in Veröffentlichungen jeder Art, Urkunden, Stempeln, Siegeln, Aufklebern, Plakaten und Plaketten sowie auf Fahnen, Wimpeln, Berufskleidung oder sonstigen Gegenständen des Berechtigtenkreises gemäß Markensatzung.
- Die Kollektivmarke sowie die Registriernummer dürfen von präqualifizierten Unternehmen ausschließlich in der eingetragenen Form, wie nachfolgend dargestellt, verwendet werden:



Reg.-Nr. 001.xxxxxx

D-10117 BERLIN
UNTER DEN LINDEN 10
TEL.: +49 (0)30 700 140 487
FAX: +49 (0)30 700 140 488

D-80539 MÜNCHEN
LUDWIGSTRASSE 8
TEL.: +49 (0)89 2060 21 640
FAX: +49 (0)89 2060 21 641

D-20354 HAMBURG
NEUER WALL 10 (IM GLUTRUFHAUS)
TEL.: +49 (0)40 8221 53135
FAX: +49 (0)40 8221 53136

A-1190 WIEN
KROTTENBACHSTRASSE 82-86/1/4
TEL.: +43 (0)1 956 0384
FAX: +43 (0)1 956 0394

E-MAIL: OFFICE@PRAEQUALIFIKATIONBAU.DE
WEB: WWW.PRAEQUALIFIKATIONBAU.DE

- Die Marke selbst darf ansonsten weder in Schriftbild, Farbgestaltung o.ä. verändert werden.
- Die Kollektivmarke darf nicht im Zusammenhang mit Aussagen verwendet werden, die über den Geltungsbereich der Präqualifizierungstätigkeit hinausgehen.
- Eine Nutzung der Marke ist darüber hinaus nur für die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis aufgeführten Dienstleistungen erlaubt. Das Anbringen auf Produkten oder Verpackungen ist untersagt.
- Als Nutzer der Kollektivmarke ist das präqualifizierte Unternehmen verpflichtet, den Bestimmungen der Markensatzung zu entsprechen und dem Verein bekannt gewordene Verletzungen unverzüglich mitzuteilen.
- Die Befugnis zur Führung der Kollektivmarke darf nicht an dritte Personen, Firmen oder Organisationen weitergegeben werden.
- Wird die Kollektivmarke missbräuchlich benutzt, kann der Verein die Führung der Marke für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen. In jedem Fall endet die Erlaubnis zur Führung der Marke, wenn das Unternehmen aus dem amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen gestrichen wird.